

MWIKE NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Bürgermeister



3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Axt,

ich bedanke mich für die Beteiligung der Stadt Monheim am Rhein an der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans, die mich mit Ihrem Schreiben vom 18.03.2025 per E-Mail erreichte.

Im Rahmen der vorliegenden Beteiligung gebe ich zu den unten aufgeführten in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen des LEP für die Stadt Monheim am Rhein folgende Stellungnahme ab:

Erhöhung der Spielräume für die kommunale Bauleitplanung:

Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“

Der neue Grundsatz 6.1-10 zielt auf eine flexiblere Entscheidung der räumlichen Verteilung einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen ab. Mit welchen Instrumenten diese räumlichen Spielräume ausgefüllt werden, wird in der Festlegung offengelassen. Die Erläuterungen zum Grundsatz nennen die sog. „Flex-Modelle“, „Sondierungsbereiche“, „Bedarfskonten“ oder „virtuelle Gewerbeflächenpools“.

Stellungnahme:

Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt den neuen Grundsatz. Die damit verbundene Stärkung der kommunalen Planungshoheit sowie die Einführung flexiblerer Steuerungsinstrumente sind ein wichtiger Schritt, um den unterschiedlichen räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten und -erfordernissen der Kommunen gerecht zu werden. Die in den Erläuterungen genannten Konzepte wie Flex-Modelle, Sondierungsbereiche, Bedarfskonten oder virtuelle Gewerbeflächenpools eröffnen

Öffnungszeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Mo – Mi 13.00 – 15.00 Uhr
Do 13.00 – 17.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung

Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15
BIC DUSSEDDXXX

USt-IdNr.
DE121396829

Stadt Monheim am Rhein

Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-0
Telefax: +49 2173 951-899
E-Mail: info@monheim.de
www.monheim.de

neue Handlungsspielräume und tragen zur effizienteren, bedarfsgerechteren und interkommunal abgestimmten Flächensteuerung bei. Gerade für Kommunen mit begrenzter Flächenverfügbarkeit, gleichzeitig aber dynamischer Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur, wie es in der Stadt Monheim am Rhein der Fall ist, kann diese Flexibilisierung strategische Vorteile bringen. Gleichzeitig wird angeregt, dass die konkrete Ausgestaltung und Anwendung dieser Instrumente praxisnah und rechtssicher ausgestaltet werden. Dazu gehört eine frühzeitige Abstimmung mit der kommunalen Ebene sowie ein klares Verfahren zur Handhabung dieser neuen Steuerungskonzepte innerhalb der Regionalplanung.

Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur:

Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Das neu gefasste Ziel 7.2-3 wird inhaltlich so geändert, dass die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) auf die Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung in einem Bedarfsplan eingegrenzt wird. Die BSN dürfen dabei nur unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden.

Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen gilt entsprechend Ziel 10.2-8 weiterhin, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Stellungnahme:

Die ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur wird begrüßt. Dabei ist es erforderlich, die Öffnungsklauseln verschiedener Fachgesetze, insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 EEG, auch auf der übergeordneten Planungsebene wirksam zur Anwendung zu bringen. Die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollte, insbesondere im Kontext der Energiewende, nicht kategorisch ausgeschlossen, sondern sorgfältig einzelfallbezogen geprüft werden. Dies gilt insbesondere bis zur Erreichung der nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung.

Änderung der Festlegungen zu Waldbereichen:

Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“

Das bisherige Ziel zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme soll nunmehr als Grundsatz festgelegt werden. Somit ist über die Walderhaltung im Kontext der gemeindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung und unter Beachtung der Fachgesetze zu entscheiden.

Stellungnahme:

Diese Änderung im Festlegungsgefüge der übergeordneten Fachplanung wird ausdrücklich begrüßt, da sie die gemeindliche Planungshoheit stärkt und ebenso wie die vorgenannten Punkte weitere Flexibilisierungen im Planungskontext zulässt.



Grundsatz 7.3-2 „Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen“

Ziel 7.3-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Waldbereichen“

Im neuen Ziel 7.3-3 wird die Ausnahmevorschrift für die regionalplanerischen Waldbereiche ähnlich wie bei den BSN inhaltlich grundlegend geändert und dabei auf konkretisierte Ausnahmetatbestände eingeschränkt. Dabei wird die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, die ein gesetzlich geregeltes, überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl besitzen, ein besonderes Landesinteresse haben oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Waldbereiche dürfen danach nur unter der Voraussetzung, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative existiert, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Für Windenergieanlagen hingegen gelten weiterhin die Festlegungen des Ziels 10.2-8, welche solche Nutzungen lediglich in Nadelwäldern vorsehen.

Stellungnahme:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Scoping und zur frühzeitigen Unterrichtung dargelegt, regt die Stadt Monheim am Rhein weiterhin an, dass das Ziel der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen auf einen Grundsatz angepasst wird, um eine angemessene planerische Flexibilität zu gewährleisten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass hier im Rahmen einer Zielfestlegung Ausnahmetatbestände für sämtliche regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche geschaffen werden, während für die Windenergienutzung weiterhin lediglich die Nadelwälder nutzbar sein sollen. Die in diesem Zusammenhang derzeit vorgesehene restriktive Zielbindung für waldarme Städte wie Monheim am Rhein stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung dar und erschwert es, einen Beitrag zur Windenergieausweisung auf kommunaler Ebene zu leisten. Vor dem Hintergrund des § 2 EEG 2023 und dem Ziel einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung müssen alle Waldflächen grundsätzlich ergebnisoffen in Prüfverfahren für Windenergienutzung einbezogen werden können. Dies gilt insbesondere, solange keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen bestehen und ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist. Dabei ist, wie im geplanten Grundsatz 7.3-1, auf die Fachgesetze Rücksicht zu nehmen.

Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume:

Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“

Der neue Grundsatz 7.5-3 legt fest, dass in den Regionalplänen besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen, also solche mit sehr fruchtbarem Boden oder spezialisierter Nutzung, als „landwirtschaftliche Kernräume“ ausgewiesen werden sollen. Diese Gebiete sollen vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten bleiben und nicht für entgegenstehende Nutzungen, wie Siedlungs- oder Verkehrszwecke, verwendet werden dürfen.

Stellungnahme:

Die Stadt Monheim am Rhein erkennt die Bedeutung einer nachhaltigen Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich an. Es ist aber negativ zu bewerten, dass Gemeinden bislang nicht ausreichend in die Auswahl und Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete einbezogen werden. Eine solche Festlegung greift erheblich in die kommunale Planungshoheit ein und muss zwingend in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgen. Eine einseitige Ausweisung ohne ausreichende kommunale Beteiligung gefährdet eine ausgewogene Abwägung zwischen Landwirtschafts-, Siedlungs- und Infrastrukturbedürfnissen.



Änderung in der Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung:

Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“

Die Änderung im Grundsatz 8.1-1 definiert die Abstimmung von Siedlungsräumen und verkehrsinfrastruktureller Planungen durch eine vorrangige Entwicklung des ÖPNV vor dem MIV. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.

Stellungnahme:

Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt grundsätzlich das Ziel, Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung stärker aufeinander abzustimmen. Die klare Priorisierung des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs gegenüber dem MIV ist stadtverträglich und entspricht den strategischen Zielen der Stadt Monheim am Rhein. Allerdings ist die konkrete Umsetzung der Zielsetzung im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend klar erkennbar. Unklar bleibt insbesondere, welche Planungsinstrumente dafür maßgeblich sein sollen und wie verbindlich die Festlegungen für die nachgeordneten Planungsebenen, insbesondere die kommunale Ebene, ausgestaltet werden. Hier ist eine Klärstellung vorzunehmen und dabei sicherzustellen, dass die geplante Integration im Sinne der gemeindlichen Planungshoheit durchgeführt wird.

Festlegung zum Landesweiten Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen:

Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“

Der neue Grundsatz 8.1-13 definiert die Freihaltung der Trassen für Radschnellverbindungen des Landes von entgegenstehenden Nutzungen für das landesweite Radvorrangnetz durch die Regional- und Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der neue Grundsatz zu landesweit koordinierten Radschnellverbindungen und ein leistungsfähiges Radvorrangnetz für eine attraktivere Gestaltung des Alltagsradverkehrs wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist zu hinterfragen, inwieweit die Umsetzung eines Radschnellweges zwingend über die kommunale Bauleitplanung erfolgen muss. Die Realisierung entsprechender Infrastrukturen ist bereits unabhängig von einer bauleitplanerischen Ausweisung möglich. Es stellt sich daher die Frage nach der tatsächlichen Notwendigkeit, Radschnellwege in der kommunalen Bauleitplanung zusätzlich abzusichern oder auszuweisen. Zudem sollte die Verbindlichkeit und planerische Wirkung der Trassensicherungen in der Regionalplanung näher erläutert werden, insbesondere im Hinblick auf mögliche Zielkonflikte mit künftigen städtebaulichen Entwicklungen.

Änderungen zur Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Die Änderung des Ziels 10.2-14 ermöglicht die grundsätzliche Errichtung von Freiflächen-Solarenergie im Freiraum, außer in festgelegten Waldbereichen und Schutzgebieten der Natur. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für solche Anlagen ist jedoch begrenzt: Sobald der Zubaugrenzwert (7,1 GW bis 31.12.2030 sowie 15,7 GW ab 01.01.2031) erreicht ist, der im Rahmen eines Monitorings festgestellt wird, entfällt die Planungsmöglichkeit für neue Anlagen auf solchen Flächen. Wenn diese Grenzwerte nicht erreicht werden, dürfen ausnahmsweise auch landwirtschaftliche Kernräume für Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden.



Stellungnahme:

Es ist kritisch zu bewerten, dass die vorgesehene Begrenzung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen anhand fester, landesweit geltender Ausbaugrenzen gemessen wird. Durch dieses Vorgehen wird faktisch ein Windhundprinzip etabliert: Kommunen und Projektträger, die frühzeitig aktiv werden, erhalten privilegierten Zugang zu geeigneten Flächen, während spätere, potenziell ebenso geeignete Vorhaben ausgeschlossen werden, unabhängig von der lokalen Eignung oder dem gemeindlichen Entwicklungsinteresse. Diese Begrenzung ist aus Sicht der Stadt Monheim am Rhein ermessensfehlerhaft. Eine landesweite Obergrenze ist durch lokale Vorhabenträger kaum nachvollziehbar, geschweige denn für potenzielle Planungen vorhersehbar. Hierdurch wird eine übermäßige Belastung potenzieller Vorhabenträger hervorgerufen. Weiterhin muss bereits die Entscheidung darüber, welche Flächen für die Solarenergienutzung geeignet sind, unter Berücksichtigung konkreter örtlicher Rahmenbedingungen und Zielsetzungen getroffen werden und nicht allein durch ein landesweites Monitoring vorgegeben werden.

Die Stadt Monheim am Rhein bittet um weitere Beteiligung im Verfahren sowie fortlaufende Informationen über den Stand der Überarbeitung.

